

mit ein oder Erzeugnissen durch unsachgemäßen Umgang im Arbeitsprozeß (so die schuldhaft unvorschriftsmäßige Behandlung von Maschinen, Transportmitteln und -gütern; die fehlerhafte Lagerung von Rohstoffen, Halbfertigfabrikaten und Erzeugnissen unter Verletzung verbindlicher Weisungen; der sorglose, nachlässige Umgang mit Baumaterialien und Bauhilfsmitteln; die schuldhaft herbeigeführten Viehverluste infolge unsachgemäßer Fütterung und Wartung sowie infolge einer Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften u. a. m.). Handlung und Folge dieser Art von Pflichtverletzung bestehen darin, daß materielle Werte, die im gesellschaftlichen Eigentum stehen und im Interesse des ökonomischen Fortschritts volkswirtschaftlich maximal zu nutzen sind, schuldhaft entgegen gesetzlichen Bestimmungen und darauf beruhenden rechtsverbindlichen Weisungen während bestimmter Arbeiten beschädigt, zerstört, im Werte gemindert oder auf ähnliche Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden.

Bei der Festlegung der gesellschaftlichen, aber auch staatlichen Reaktionsweisen zur Bekämpfung dieser gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen geht es nicht um den Schutz der im sozialistischen Eigentum stehenden Gegenstände an sich, sondern vielmehr um die Sicherung ihres wirtschaftlichen Nutzeffektes. Dadurch unterscheiden sich diese Handlungen von der einfachen Sachbeschädigung.

Die Sachbeschädigung als solche hat nur Bedeutung bei Einwirkungen auf Gegenstände (die im sozialistischen Eigentum stehen) von „außen“, d. h. seitens Betriebsfremder, sowie bei Handlungen, die zwar von Betriebsangehörigen, aber nicht in Durchführung des Arbeitsauftrages begangen werden. Die schädigende Einwirkung auf Produktionsmittel oder Erzeugnisse in Form der Vergeudung dagegen erfolgt immer im Arbeitsprozeß. Das bedingt ferner, daß auch ihre Begehungsweisen im Verhältnis zur Sachbeschädigung vielgestaltiger sind. Deshalb wird es notwendig sein, im Tatbestand für diese Handlungen auch auf die „Wertminderung“ hinzuweisen.

2. Die Störung der Produktion durch fehlerhafte Leitung, durch unsachgemäße Organisation der Arbeitsprozesse, insbesondere, wenn Verantwortliche unter Verletzung konkreter Rechtspflichten planwidrig herstellen, fehlerhaft produzieren, lagern, verpacken oder befördern lassen (so etwa die schuldhaft Nichtauslastung vorhandener Maschinenkapazitäten; die Nichtausschaltung vermeidbarer Betriebsstörungen; die Nichteinführung von Verbesserungsvorschlägen; die Duldung von ungerechtfertigt hohen Materialverbrauchsnormen; verschuldete nicht termingerechte Materialbeschaffung; die Nichtbebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen; die Nichteinhaltung der Decktermine; mangelhafte Baustelleneinrichtung; fehlerhafte Projektierung; Nichtauslastung vorhandenen Transportraumes usw.). Das Wesen dieser destruktiven Handlungen besteht also in der plan- und zweckwidrigen Gestaltung des Produktionsablaufes. Es ginge hier also um einen spezifischen Tatbestand für Leiter in der Produktion, während die vorgenannte Form mehr auf den Arbeiter abstellt. Deshalb wurde auch vorgeschlagen, diese Erscheinungsformen als Mißwirtschaft zu bezeichnen. Bei dieser Gruppe müßte versucht werden, die konkreten Formen der gesellschaftswidrigen Handlungen, die sich unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Kriterien als strafwürdig erweisen, im Gesetz verallgemeinert und erschöpfend aufzuführen. Außerdem erscheint es notwendig, für den Straftatbestand eine Einschränkung möglichst vom Motiv her vorzunehmen, etwa in der Weise, daß ein Vorteilsstreben (Eigennutz, Betriebs- oder Lokalegoismus) verlangt wird.

3. Die Verletzung der finanziellen Interessen sozialistischer Rechtsträger

(z. B. die Blockierung der Finanzmittel durch die Abgabe von Waren zu „verbilligten“ Preisen; der Ankauf nicht benötigter Gegenstände; unmäßige Ausgaben für „Repräsentationen“; die nicht ordnungsgemäße Verfolgung bestehender Rechtsansprüche). Diese gesellschaftswidrigen Handlungen bestehen darin, daß entgegen den Haushalts-, Finanz- oder Kreditplänen Gelder verausgabt oder nicht eingenommen, Vorteile gewährt oder Verbindlichkeiten eingegangen werden. Es geht hierbei also nicht nur um plan- und zweckwidrige Dispositionen über Gelder, sondern um alle möglichen Arten unberechtigter Verfügungen durch Personen mit Entscheidungsbefugnis unter Verletzung der rechtsverbindlich wahrzunehmenden Vermögensinteressen sozialistischer Einrichtungen als Haushaltsorganisationen.

Die Finanzdisziplin erstreckt sich sowohl auf die Einhaltung der Planpositionen als solche als auch auf die Verwirklichung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und damit der Sparsamkeit, die zum maßgeblichen Inhalt der Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne werden. Zuwiderhandlungen gegen die finanziellen Interessen sozialistischer Rechtsträger sind daher von dieser inhaltlichen Sicht aus zu beurteilen.

4. Die Verletzung der Pflicht zur Kontrolle von wirtschaftlichen Vorgängen (z. B. die schuldhaft nicht durchgeführte Wareneingangs- und -ausgangskontrolle durch den Lagerleiter, die „nachlässige“ Durchführung von Inventuren und Revisionen). Auch hier müssen für den Straftatbestand Einschränkungen gefunden werden.

Alle diese Handlungen resultieren aus der Ideologie der Gleichgültigkeit gegenüber den gesellschaftlichen Belangen, namentlich gegenüber den ökonomischen Interessen der Gesellschaft. Sie beruhen auf persönlicher Bequemlichkeit und bei vorsätzlichen Rechtsverletzungen größtenteils auf dem Streben nach ungerechtfertigten persönlichen oder betriebsegoistischen Vorteilen. Durch die von ihnen verursachten finanziellen und sachlichen Verluste (Verringerung des Bestandes des sozialistischen Eigentums oder bzw. und nicht gehörige Mehrung) wird die Akkumulationskraft der sozialistischen Wirtschaft geschwächt. Die materielle Sicherstellung der von den Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen, den sozialen und kulturellen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben wird gestört. Der zur Verteilung an die Werktätigen bestimmte Teil des Nationaleinkommens aus dem sozialistischen Eigentum wird gemindert. In der Sphäre der materiellen Produktion beeinträchtigen diese Schäden insbesondere die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität als entscheidenden Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Diese materiellen Schäden sind untrennbar mit der Auslösung anarchischer Tendenzen verbunden. Die beschriebenen Handlungen enthalten den Versuch, die planmäßige ökonomische Entwicklung auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums in die Spontanität zurückzuführen, und lösen außerordentlich schädliche ideologische Folgen aus, indem sie der Herausbildung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin, der Erziehung der Menschen zu bewußten Gestaltern und Organisatoren der Produktion diametral entgegenwirken.

Diese Handlungen werden unter bestimmten Voraussetzungen augenblicklich nach den verschiedensten Strafbestimmungen bestraft, insbesondere nach §§ 1 und 7 WStVO, § 266 StGB sowie nach den Vorschriften für Delikte gegen die allgemeine Sicherheit. Durch den jeweils unterschiedlichen Schutzaspekt wird das Wesen dieser Handlungen nicht aufgedeckt. So blieben z. B. bei einer Qualifizierung als Wirtschaftsverstoß die nachteiligen Wirkungen für den Prozeß der Mehrung des sozialistischen Eigentums — zurründest tatbestandlich — unberücksichtigt, während andererseits bei einer Be-